

# Inhaltsverzeichnis

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Verkehr, IGVP und ÖPNV.....	1
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung.....	1
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.4, Obere Denkmalbehörde.....	1
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei.....	1
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz.....	1
5.1	Mit Schreiben vom 16.05.2017.....	1
5.1.a	Keine Bedenken.....	1
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Immissionsschutz.....	2
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserschutz.....	2
8	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 26.....	3
8.1	Mit Schreiben vom 18.05.2017.....	3
8.1.a	Keine Bedenken.....	3
9	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW.....	3
10	Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde.....	3
10.1	Mit Schreiben vom 18.04.2017.....	3
10.1.a	Keine Bedenken.....	3
11	Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Landschaftsbehörde.....	3
11.1	Mit Schreiben vom 20.04.2017.....	3
11.1.a	Keine Bedenken.....	3
12	Landrat des Kreises Heinsberg – Abgrabungsbehörde.....	4
12.1	Mit Schreiben vom 11.04.2017.....	4
12.1.a	Keine Bedenken.....	4
13	Landrat des Kreises Heinsberg – Kreisstraßenbau.....	4
13.1	Mit Schreiben vom 25.04.2017.....	4
13.1.a	Keine Bedenken.....	4
14	Landrat des Kreises Heinsberg – Amt für Bauen und Wohnen.....	5
15	Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde.....	5
15.1	Mit Schreiben vom 13.04.2017.....	5
15.1.a	Keine Bedenken.....	5
16	Kreis Heinsberg: Amt für Soziales.....	5
16.1	Mit Schreiben vom 11.04.2017.....	5
16.1.a	Keine Bedenken.....	5
17	Kreis Heinsberg: Gesundheitsamt.....	5
17.1	Mit Schreiben vom 18.04.2017.....	5

# Inhaltsverzeichnis

	17.1.a Keine Bedenken .....	5
<b>18</b>	<b>Kreis Heinsberg: Straßenverkehrsamt .....</b>	<b>6</b>
	18.1 Mit Schreiben vom 11.04.2017 .....	6
	18.1.a Keine Bedenken .....	6
<b>19</b>	<b>Kreis Heinsberg: Untere Immissionsschutzbehörde .....</b>	<b>6</b>
	19.1 Mit Schreiben vom 08.05.2017 .....	6
	19.1.a Immissionsschutz .....	6
	19.1.b Gewerbegebiet Hoferweg .....	7
	19.1.c Mehrgenerationenspielplatz des Spiel(T)räume e.V. ....	9
	19.1.d Störfallanlage .....	10
<b>20</b>	<b>Aachener Verkehrsverbund .....</b>	<b>11</b>
<b>21</b>	<b>Bischöfliches Generalvikariat .....</b>	<b>11</b>
<b>22</b>	<b>Evangelisches Landeskirchenamt .....</b>	<b>11</b>
<b>23</b>	<b>NEW Netz GmbH .....</b>	<b>11</b>
	23.1 Mit Schreiben vom 25.04.2017 .....	11
	23.1.a Keine Bedenken .....	11
<b>24</b>	<b>RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH .....</b>	<b>11</b>
<b>25</b>	<b>DB Services Immobilien GmbH .....</b>	<b>11</b>
<b>26</b>	<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) Aachen .....</b>	<b>12</b>
<b>27</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....</b>	<b>12</b>
<b>28</b>	<b>Geologischer Dienst NRW .....</b>	<b>12</b>
	28.1 Mit Schreiben vom 28.04.2017 .....	12
	28.1.a Tektonik .....	12
	28.1.b Erdbebengefährdung .....	13
<b>29</b>	<b>NVV AG .....</b>	<b>13</b>
<b>30</b>	<b>DETEV TINL West .....</b>	<b>13</b>
<b>31</b>	<b>Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH .....</b>	<b>13</b>
<b>32</b>	<b>Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....</b>	<b>14</b>
	32.1 Mit Schreiben vom 23.05.2017 .....	14
	32.1.a Keine Bedenken .....	14
	32.1.b Gebäudehöhe .....	14
	32.1.c Spätere Ersatzansprüche .....	14
<b>33</b>	<b>Westnetz GmbH Region Rhein-Sieg .....</b>	<b>14</b>
<b>34</b>	<b>RWE Power AG .....</b>	<b>15</b>
<b>35</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland, Landeshaus, Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Vertragswesen .....</b>	<b>15</b>
	35.1 Mit Schreiben vom 12.04.2017 .....	15
	35.1.a Keine Bedenken .....	15
	35.1.b Weitere Beteiligung .....	15

## Inhaltsverzeichnis

36	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege .....	15
37	Rheinisches Amt für Denkmalpflege .....	15
38	Rheinischer Landwirtschaftsverband .....	16
	38.1 Mit Schreiben vom 17.05.2017 .....	16
	38.1.a Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen .....	16
39	Landwirtschaftskammer NRW .....	17
	39.1 Mit Schreiben vom 12.05.2017 .....	17
	39.1.a Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen .....	17
40	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen .....	17
	40.1 Mit Schreiben vom 20.04.2017 .....	17
	40.1.a Keine Bedenken .....	17
41	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde .....	18
	41.1 Mit Schreiben vom 20.04.2017 .....	18
	41.1.a Keine Bedenken .....	18
42	Industrie- und Handelskammer .....	18
43	Handwerkskammer Aachen .....	18
44	Kreishandwerkschaft Heinsberg .....	18
45	Wasserverband Eifel-Rur .....	18
	45.1 Mit Schreiben vom 19.04.2017 .....	18
	45.1.a Keine Bedenken .....	18
46	Verbandswasserwerk Gangelt GmbH .....	19
47	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH / Regionetz GmbH .....	19
48	Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen .....	19
	48.1 Mit Schreiben vom 16.05.2017 .....	19
	48.1.a Keine Bedenken .....	19
49	Gemeinde Waldfeucht .....	19
	49.1 Mit Schreiben vom 25.04.2017 .....	19
	49.1.a Keine Bedenken .....	19
50	Stadt Geilenkirchen .....	19
51	Stadt Heinsberg .....	20
52	Gemeinde Gangelt .....	20
53	Behindertenbeauftragter der Gemeinde Gangelt .....	20

### Legende:

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Hinweise** und **Festsetzungen**

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Verkehr, IGVP und ÖPNV</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>3 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.4, Obere Denkmalbehörde</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>4 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>5 Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz</b>		
<b>5.1 Mit Schreiben vom 16.05.2017</b>		
<b>5.1.a Keine Bedenken</b>		
gegen den o.g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf die süd-östlich des Plangebietes befindliche Biogasanlage der Fa. Bioenergie Jessen GmbH möchte ich auf Folgendes hinweisen:  Von der genannten Biogasanlage gehen Emissionen hinsichtlich Schall und Geruch aus. Laut eines Schallimmissionsgutachtens, basierend auf der Biogasanlage Jessen GmbH aus dem Jahre 2014, wirken folgende Immissionspegel auf das hier betrachtete Vorhaben ein:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht ergänzt.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Tag = &lt; 35 - 40 dB (maximal 45 dB im Bereich der östlichen Ecke)  Nacht = &lt; 35 dB</p> <p>Darüber hinaus ergibt ein entsprechendes Geruchsgutachten der Biogasanlage, dass am Ort des Vorhabens bis zu 5 % Geruchs- Jahresstunden auftreten können.</p> <p>An dem Standort des hier betrachteten Vorhabens werden die Immissionen ausgehend von der Biogasanlage Jessen GmbH gemäß den gesetzlichen Vorgaben für ein Allgemeines Wohngebiet eingehalten.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass es sich bei der Biogasanlage um einen Betriebsbereich gemäß 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung handelt. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen für Betriebsbereiche und schutzwürdige Nutzungen so anzuordnen, dass die Auswirkungen schwere Unfälle so weit wie möglich vermieden werden. Demzufolge ist zwischen dem Vorhaben und der Biogasanlage Bioenergie Jessen GmbH ein Achtungsabstand von 200 m, gültig ab der Grundstücksgrenze des Betriebsbereichs, einzuhalten. Es sollte überprüft werden, ob dieser Abstand eingehalten wird.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die bezeichneten Abstände wurden überprüft. Zwischen dem Plangebiet und der äußeren Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes der Biogasanlage wird ein Abstand von mindestens 280 m eingehalten. Insofern werden die von dem Eingebener aufgeführten Vorgaben gewahrt.</p>	
<p><b>6 Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Immissionsschutz</b></p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p><b>7 Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Wasserschutz</b></p>		
<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Entfällt.</p>

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>8 Bezirksregierung Düsseldorf – Dez. 26</b>		
<b>8.1 Mit Schreiben vom 18.05.2017</b>		
<b>8.1.a Keine Bedenken</b>		
gegen die Planung bestehen keine zivilen luftrechtlichen Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>9 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>10 Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde</b>		
<b>10.1 Mit Schreiben vom 18.04.2017</b>		
<b>10.1.a Keine Bedenken</b>		
gegen die 54. Flächennutzungsplanänderung bestehen Seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>11 Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Landschaftsbehörde</b>		
<b>11.1 Mit Schreiben vom 20.04.2017</b>		
<b>11.1.a Keine Bedenken</b>		
Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutz-	Es werden keine Bedenken erhoben.	Der Rat nimmt zur

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>behörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Gutachten (Artenschutzprüfung).</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Bilanzierung des Eingriffs vorzunehmen sowie geeignete Flächen zur externen Kompensation zu benennen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnis.
12 Landrat des Kreises Heinsberg – Abgrabungsbehörde		
12.1 Mit Schreiben vom 11.04.2017		
12.1.a Keine Bedenken		
<p>Gegen die im Verfahren befindliche Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Abgrabungsbehörde des Kreises Heinsberg keine Bedenken. Die Belange der Abgrabungsbehörde werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
13 Landrat des Kreises Heinsberg – Kreisstraßenbau		
13.1 Mit Schreiben vom 25.04.2017		
13.1.a Keine Bedenken		
<p>Gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträgers keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Starzend wurde zur Gemeindestraße abgestuft. Die Bezeichnung K 3 ist nicht mehr zutreffend.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bezeichnung K3 wird aus den Planunterlagen entnommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

#### 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>14 Landrat des Kreises Heinsberg – Amt für Bauen und Wohnen</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>15 Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde</b>		
<b>15.1 Mit Schreiben vom 13.04.2017</b>		
<b>15.1.a Keine Bedenken</b>		
gegen die Änderung des FNP bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Im Bereich der Bebauungsplanung liegen mir zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>16 Kreis Heinsberg: Amt für Soziales</b>		
<b>16.1 Mit Schreiben vom 11.04.2017</b>		
<b>16.1.a Keine Bedenken</b>		
gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>17 Kreis Heinsberg: Gesundheitsamt</b>		
<b>17.1 Mit Schreiben vom 18.04.2017</b>		
<b>17.1.a Keine Bedenken</b>		
Aus amtsärztlicher Sicht werden keine Bedenken erhoben, wenn die	Die Berechnung, Planung und planungsrechtliche Absicherung von Lärm-	Der Rat nimmt zur



## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Lärmschutzmaßnahmen ausreichen um eine Einhaltung der TA-Lärm sicherzustellen.	schutzmaßnahmen betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, z.B. die Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen, auf deren Grundlage die Vollziehbarkeit der Planung ermöglicht wird.	Kenntnis.
<b>18 Kreis Heinsberg: Straßenverkehrsamt</b>		
<b>18.1 Mit Schreiben vom 11.04.2017</b>		
<b>18.1.a Keine Bedenken</b>		
Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich nach wie vor rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>19 Kreis Heinsberg: Untere Immissionsschutzbehörde</b>		
<b>19.1 Mit Schreiben vom 08.05.2017</b>		
<b>19.1.a Immissionsschutz</b>		
Bei derzeitigem Planungsstand bestehen gegen das o. g. Vorhaben immissionsschutzrechtliche Bedenken  In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich das Gewerbegebiet (GE) „Hoferweg“, eine Störfallanlagen (Biogasanlage) sowie der Mehrgenerationenspielplatz des Spiel(T)räume Birgden e.V.. Im Bereich der avisierten Fläche ist daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen.  Zur Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt sind die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu den Ausführungen im Einzelnen vgl. Nr. 19.1.b bis 19.1.d.  Die Anregungen bzgl. des Trennungsgrundsatzes werden berücksichtigt. Die dem im Umfeld befindlichen Gewerbegebiet zugewandten Teile des räumlichen Geltungsbereiches der 54. Flächennutzungsplanänderung werden als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. Die Abgrenzung der Baugebiete erfolgt anhand der bestehenden Baugebiete im Umfeld sowie in Abstimmung mit dem Immissionsschutzgutachter des Vorhabenträgers.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Kommunen angewiesen, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen. Die Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie wurden im Wesentlichen durch Novellierung des § 50 BImSchG und durch Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in deutsches Recht umgesetzt. Aus der Planbegründung sollte erkennbar sein, dass der Planer sich im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung zu betrachten waren. Entsprechend § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach</p> <p>§ 48a Absatz 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. Vom Planungsträger ist weiterhin das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB zu beachten, d. h. die mit der Planung aufgeworfenen Konflikte sind grundsätzlich mit planerischen Mitteln zu lösen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind in Anbetracht der o. g. Rechtsbestimmungen i. V. m. dem Planentwurf/-begründung folgende einander zugeordnete Flächen kritisch zu betrachten.</p>		
<p><b>19.1.b Gewerbegebiet Hoferweg</b></p>		
<p>I. Gewerbegebiet Hoferweg</p>	<p>Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in</p>	<p>Der Rat nimmt zur</p>

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Die Planung ordnet eine allgemeine Wohnbaufläche (WA I) einer Gewerbefläche (GE) zu. Dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG wird in dieser Weise nicht entsprochen. Im unmittelbaren Umfeld der Gewerbefläche wäre für den Bereich WA I eine Zuordnung in eine „weniger“ Schützenswerte Mischbaufläche (MI) angeraten.</p> <p>Zur Beurteilung gewerblicher Immissionen bitte ich des Weiteren um Übersendung einer schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. Die von dem Gewerbegebiet verursachten Geräuschimmissionen dürfen außerhalb im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume des geplanten Vorhabens bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der folgend genannten Immissionsrichtwerte führen:</p> <p>allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)</p> <p>Mischgebiete (MI) tags 60 dB(A) nachts 44 dB(A)</p> <p>Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Der Anlage (Gewerbegebiet) sind alle Einrichtungen (wie z.B. Lüftungs- und Klimaanlage, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und das Freiflächengeschehen) zuzurechnen.</p>	<p>Frage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. durch aktive Lärmschutzmaßnahmen bewältigt werden können.</p>	<p>Kenntnis.</p>

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>19.1.c Mehrgenerationenspielplatz des Spiel(T)räume e.V.</b></p>		
<p>II. Mehrgenerationenspielplatz des Spiel(T)räume e. V.</p> <p>Der Mehrgenerationenspielplatz befindet sich im unmittelbaren Umfeld des geplanten allgemeinen Wohngebietes (WA). In diesem Bereich sind Lärmbelästigungen der bestehenden Wohnungen durch das geplante Vorhaben in Form von Sport- und Freizeitlärm anzunehmen.</p> <p>Bereits am 26. Juni 2016 erkundigte ich mich telefonisch bei Herrn Mevissen (Fachbereichsleiter Bauen und Planen, Gemeinde Gangelt) nach dem Genehmigungsstand des Mehrgenerationenspielplatzes des Spiel(T)räume e. V.. Grund hierfür war ein Zeitungsartikel vom 13. Juni 2016 in der Aachener Zeitung. Dieser legte dar, dass die Errichtungsarbeiten für ein „Multifunktionsfeld für Volleyball, Fußball und weitere Sportarten“ stattfinden. Ich wies Herrn Mevissen darauf hin, dass schon alleine der Mehrgenerationenspielplatz aus immissionsschutzrechtlicher Sicht äußerst kritisch zu betrachten sei. Eine Privilegierung möglicher Lärmimmissionen als „Kinderlärm“ sei in der derzeitigen Nutzungsform fragwürdig. Eine Erweiterung des Spielplatzes um ein Multifunktionsfeld kategorisiere die Anlage aber unweigerlich zu einer Trendsportanlage.</p> <p>In Anbetracht der im Umfeld geplanten Wohnbebauung und der Rechtslage im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen sind bei derzeitigem Planungsstand Nutzungseinschränkungen des Mehrgenerationenspielplatzes gerade im Bereich der Ruhezeiten zu befürchten.</p> <p>Für eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung bitte ich daher um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)</p> <p>in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen</p>	<p>Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. durch aktive Lärmschutzmaßnahmen bewältigt werden können.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass im Bereich maßgeblicher Immissionsorte die Immissionsrichtwerte für</p> <p>allgemeine Wohngebiete (WA) von</p> <p>55 dB (A) am Tag außerhalb der Ruhezeiten, 50 dB (A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten, und 40 dB(A) in der Nacht</p> <p>bzw. Mischgebiete (MI) von</p> <p>60 dB (A) am Tag außerhalb der Ruhezeiten, 55 dB (A) am Tag innerhalb der Ruhezeiten, und 45 dB(A) in der Nacht</p> <p>eingehalten werden können. Ich bitte ausdrücklich, die Nutzungs- und Frequentierungszeiten der Anlage mit einzubeziehen.</p>		
<p><b>19.1.d Störfallanlage</b></p>		
<p>III. Störfallanlage</p> <p>In einer Entfernung von ca. 300 m zum Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage. Für die Einstufung einer Biogasanlage in die Störfallverordnung (12. BImSchV) ist das Gefahrenpotential in einem Betriebsbereich maßgeblich. Die Einstufung der Genehmigungsbehörde erfolgte aufgrund der Einstufung von Roh-Biogas als hochentzündlicher Stoff. Können in einer Biogasanlage mehr als 10.000 kg Roh-Biogas vorhanden sein, unterliegen diese den Grundpflichten der 12.BImSchV. Laut Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist für die Beurteilung von Immissionen ausgehend von Störfallanlagen die Bezirksregierung zuständig. Ich bitte daher das Dezernat 53 – Immissionsschutz - der Bezirksregierung Köln zu beteiligen.</p>	<p>Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 16.05.2017 ist ein Abstand von 200 m zwischen den verfahrensgegenständlichen Flächen und der äußeren Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes der Biogasanlage einzuhalten (vgl. Nr. 5.1).</p> <p>Die bezeichneten Abstände wurden überprüft. Zwischen dem Plangebiet und der äußeren Grundstücksgrenze des Betriebsgeländes der Biogasanlage wird ein Abstand von mindestens 280 m eingehalten. Insofern werden die aufgeführten Vorgaben gewahrt.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>20 Aachener Verkehrsverbund</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>21 Bischöfliches Generalvikariat</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>22 Evangelisches Landeskirchenamt</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>23 NEW Netz GmbH</b>		
<b>23.1 Mit Schreiben vom 25.04.2017</b>		
<b>23.1.a Keine Bedenken</b>		
vielen Dank für Ihre Anfrage in unserem Haus. Gegen die Änderung des FNP bestehen unsererseits keine bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>24 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>25 DB Services Immobilien GmbH</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) Aachen</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>27 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>28 Geologischer Dienst NRW</b>		
<b>28.1 Mit Schreiben vom 28.04.2017</b>		
<b>28.1.a Tektonik</b>		
<p>1 Tektonik</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf der Rurscholle. Der Nordosten der östlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 73 Philippenkuhle II befindet sich im Einflußbereich des Braunrather Sprunges. Ca. 60 m westlich der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Nebenast des Siersdorfer Sprunges.</p> <p>Zur Klärung der Lage der Störung und auch der Frage einer möglichen Beeinflussung des Plangebietes durch Sumpfungmaßnahmen empfehle ich, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen:</p> <p>Anschrift: RWE Power AG, Abt. Bergschäden, Stüttgenweg 2, 50935 Köln oder per Mail: vorsorgebauplanung@rwe.com</p> <p>Vor Ort sind Herr Heynel (0221 480 22 424) und Herr Dr. Thielemann (0221 480 224710) zuständig. RWE Power berät Planungsträger im Zusammenhang mit Sumpfungfragen und zu aktiven seismischen Störungen im Einflussbereich der Tagebaue.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange können auf den nachgelagerten Planungsebenen, z.B. durch bautechnische Maßnahmen grundsätzlich bewältigt werden und stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.</p> <p>Die RWE Power AG wurde an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahme, soweit erforderlich, berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>28.1.b Erdbebengefährdung</b>		
<p>2 Erdbebengefährdung:</p> <p>Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen .</p> <p>Die Gemarkung Birgden der Gemeinde Gangelt ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein – Westfalen, 1: 350 000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.</p>	<p>Die von dem Eingeber aufgeführten Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf den nachgelagerten Planungsebenen, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
<b>29 NVV AG</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>30 DETEV TINL West</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>31 Deutsche Glasfaser Netz Entwicklung GmbH</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.



## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>32 Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>		
<b>32.1 Mit Schreiben vom 23.05.2017</b>		
<b>32.1.a Keine Bedenken</b>		
Gegen die im Betreff genannte Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. Einwände.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>32.1.b Gebäudehöhe</b>		
Hierbei gehe ich davon aus, daß bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mit die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>32.1.c Spätere Ersatzansprüche</b>		
Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Geilenkirchen ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in den Umweltbericht zur 54. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Da sich aus dem Flächennutzungsplan keine Rechte bzgl. der Bebaubarkeit des Plangebietes ableiten lassen, können aus diesem auch keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>33 Westnetz GmbH Region Rhein-Sieg</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Stellungnahme eingegangen.	Entfällt.

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>34 RWE Power AG</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Stellungnahme eingegangen.	Entfällt.
<b>35 Landschaftsverband Rheinland, Landeshaus, Amt für Liegenschaften, Verdingungs- und Vertragswesen</b>		
<b>35.1 Mit Schreiben vom 12.04.2017</b>		
<b>35.1.a Keine Bedenken</b>		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>35.1.b Weitere Beteiligung</b>		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen, soweit erforderlich, berücksichtigt.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>36 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>37 Rheinisches Amt für Denkmalpflege</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>38 Rheinischer Landwirtschaftsverband</b>		
<b>38.1 Mit Schreiben vom 17.05.2017</b>		
<b>38.1.a Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen</b>		
<p>Selbstverständlich hat die Gemeinde Gangelt ein enormes Interesse am Wirtschaftswachstum. Dabei bitten wir Sie jedoch Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Den Landwirten aller Produktionsrichtungen stehen, vor dem Hintergrund europa- und weltpolitischer Entwicklung, weiterhin schwierige Zeiten bevor. Umso wichtiger ist es, dass auch die regionale Politik die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe stärkt und nicht etwa abbaut. Hierzu gehört auch die Gewährleistung, dass ausreichend Ackerflächen zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.</p> <p>Der derzeitige Planungsstand der Gemeinde Gangelt sieht jedoch einen enormen Flächenverbrauch für die wirtschaftliche Entwicklung zu Lasten der Landwirtschaft vor. Im Rahmen des Flächenverbrauchs würden wertvolle Flächen mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit verloren gehen. Die landwirtschaftlichen Unternehmer sind jedoch dringend auf die landwirtschaftlichen Eigentums- und Pachtflächen angewiesen. Verminderungen der Betriebsfläche haben erhebliche Einschnitte in die Betriebsabläufe zur Folge und können bei einem hohen Flächenverlust zu einer Existenzbedrohung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes führen. Bei anhaltendem Flächenverbrauch würden zudem die Pachtpreise weiter steigen. Dabei werden bereits heute horrend Pachtpreise gefordert, so dass viele landwirtschaftliche Betriebe bereits nicht mehr kostendeckend produzieren können.</p> <p>Die Konsequenz des weiteren Flächenverbrauchs wäre der Rückgang der heimischen und regionalen Produktion. Irgendwann werden unsere regionalen hochwertigen Produkte zu der Deckung des Lebensbedarfs nicht mehr ausreichen. Die Folge wäre ein Import von Lebens-</p>	<p>Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht hier eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der Bedarf für die geplante Nutzung durch die Darstellung des Plangebietes als Allgemeiner Siedlungsbereich dokumentiert. Es bleibt somit festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde.</p> <p>Durch die Planung werden ferner die bestehenden Siedlungsstrukturen in einer kompakten Form arrondiert, da der nordwestliche Rand bestehender Gewerbegebiete in Richtung weiterer Wohnbaugebiete verlängert und somit eine weitestgehend lineare und einheitliche Abgrenzung gegenüber dem Außenbereich geschaffen wird. Hierdurch kann neuen Siedlungsansätzen und bandartigen Siedlungsansätzen an anderer Stelle entgegengewirkt werden. Dies trägt insgesamt zu einer Schonung landwirtschaftlicher Flächen an anderer Stelle bei.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall begründet und vertretbar.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>mitteln, meist zu geringerer Qualität.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Innenbereichs-Flächen stets vorrangig genutzt werden und damit ein sogenannter Lückenschluss erfolgen sollte (§ 34 BauGB).</p> <p>Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe bitten wir um achtsameren Umgang mit dem Gut "Boden" und möglichst geringfügigen Flächenverbrauch, denn Wirtschaftswachstum benötigt nicht immer frisches Ackerland.</p>		
<b>39 Landwirtschaftskammer NRW</b>		
<b>39.1 Mit Schreiben vom 12.05.2017</b>		
<b>39.1.a Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen</b>		
<p>der Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch die Planungen wurde bereits im Rahmen der Regionalplanung abgewogen und in der Flächennutzungsplanänderung einer Begründung unterzogen. Andere landwirtschaftliche Belange werden von uns zum Bebauungsplanverfahren dargelegt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>
<b>40 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b>		
<b>40.1 Mit Schreiben vom 20.04.2017</b>		
<b>40.1.a Keine Bedenken</b>		
<p>es bestehen keine Bedenken zu. 54 Änderung des FNP der Gemeinde Gangelt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat nimmt zur Kenntnis.</p>

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>41 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde</b>		
<b>41.1 Mit Schreiben vom 20.04.2017</b>		
<b>41.1.a Keine Bedenken</b>		
gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht der Forstbehörde keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>42 Industrie- und Handelskammer</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>43 Handwerkskammer Aachen</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>44 Kreishandwerkschaft Heinsberg</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>45 Wasserverband Eifel-Rur</b>		
<b>45.1 Mit Schreiben vom 19.04.2017</b>		
<b>45.1.a Keine Bedenken</b>		
Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.

## 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>46      Verbandswasserwerk Gangelt GmbH</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>47      EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH / Regionetz GmbH</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>48      Gemeinde Selfkant: Amt für Bauwesen</b>		
<b>48.1    Mit Schreiben vom 16.05.2017</b>		
<b>48.1.a   Keine Bedenken</b>		
seitens der Gemeinde Selfkant werden keine Bedenken gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt erhoben.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>49      Gemeinde Waldfeucht</b>		
<b>49.1    Mit Schreiben vom 25.04.2017</b>		
<b>49.1.a   Keine Bedenken</b>		
seitens der Gemeinde Waldfeucht werden keine Bedenken gegen die 54. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Gangelt erhoben.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
<b>50      Stadt Geilenkirchen</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

#### 54. Änderung des Flächennutzungsplanes: Gemeinde Gangelt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>51 Stadt Heinsberg</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>52 Gemeinde Gangelt</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
<b>53 Behindertenbeauftragter der Gemeinde Gangelt</b>		
Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.